

Betriebs- und Reitanlagenordnung



Pferdesportverein Ihlow e. V.



Diese **Betriebs- und Reitanlagenordnung** soll das kameradschaftliche Miteinander aller Nutzer der Reitanlagen des PSV* unterstützen und ist von allen zu befolgen.

Sollte einmal jemand eine Regel verletzen, dürfen andere **freundlich** darauf hinweisen und auch gerne einmal solidarisch einspringen.

*Die Reitanlage „Garlandstraße 7, 26632 Ihlow“ befindet sich im Eigentum des Pferdesportverein Ihlow e. V.. Zu den Anlagen des PSV gehören das Gebäude, die Reithalle, die Stallungen, die Reitplätze, die Außenanlagen, die Weideflächen und die Parkplätze, einschließlich der Reitanlage „Donkens Holt“.

I. Betriebsordnung

1. Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist die gegenseitige Rücksichtnahme und der Respekt voreinander.
Jedes Vereinsmitglied möge sich dafür an folgende Maxime halten:
 - Toleranz und Rücksichtnahme
 - Freundschaftlicher Umgang mit Mensch und Tier
 - Hilfsbereitschaft und Verständnis
2. Alle Einsteller sowie deren Reitbeteiligungen, Nutzer oder Besucher der Reitanlagen haben die gültige Betriebs- und Reitanlagenordnung anzuerkennen und müssen sich daran halten.
3. Ein sorgsamer Umgang mit dem Vereinseigentum wird erwartet.
Entstandene Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
Der Verein behält sich vor, den Verursacher für die entsprechenden Schäden haftbar zu machen.
4. Die Fütterung der Pferde wird nur durch das Personal vorgenommen bzw. in Absprache mit dem „Futtermeister“. Eigenmächtige Futtermittelentnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.
5. Der jeweils Letzte schließt die Reithalle bzw. den Stall ab.
6. Jeder hat darauf zu achten, dass Licht und Wasser beim Verlassen der Reitanlage ausgestellt sind.
7. Die Betriebszeit ist grundsätzlich von 8.00 bis 22.00 Uhr. Danach herrschen Stall- und Bahnruhe.
8. Das Rauchen ist in der Reithalle mit Nebenräumen, im Stall sowie im Heu- und Strohlager nicht gestattet. Abfall und Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

9. Fahrten mit der Kutsche ist auf dem Vereinsgelände (Ausnahme: siehe Abschnitt II b Reitanlage „Donkens Holt“) verboten.
10. Die Nutzung der Reitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen, sofern sie nicht als Zuschauer- oder Gästebereiche einzustufen sind, verboten. Eltern haften für ihre Kinder.
12. Das Füttern und Streicheln der Pferde ohne Einwilligung der Eigentümer, des Vorstandes oder der Übungsleiter ist nicht erlaubt.
13. Nichtmitgliedern kann die Nutzung der Reitanlagen nur im Rahmen der angebotenen „Schnupperstunden“, für eine festgelegte Probezeit (in Absprache mit dem/der Sportwart/in) oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes, zum Beispiel im Rahmen einer Schulkoooperation, von Lehrgängen, Seminaren und Geländetraining zugestanden werden.
14. Pferde, welche die Anlagen betreten, sind regelmäßig (mind. alle 12 Monate, Turnierpferde alle 6 Monate) gegen Influenza zu impfen und müssen haftpflichtversichert sein. Der Equidenpass ist unaufgefordert dem Übungsleiter oder Vorstand vorzulegen.

Es gibt zwei Impfungen, die ein Muss für Pferde sind:

Die Impfungen gegen Tetanus und Influenza.

Für Pferde, die am Turniersport teilnehmen, schreibt die FN die Influenza-Impfung nach erfolgter Grundimmunisierung alle sechs Monate vor.

Die Impfung gegen Influenzavirusinfektionen ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft die einzige Maßnahme, um speziell bei Pferden im Sport, die Infektion, das Auftreten der Erkrankung und deren Ausbreitung zu verhindern. Geregelt ist die Impfvorschrift in der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO), § 66 Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden.

15. Pferde mit ansteckenden Krankheiten haben Anlagenverbot.
16. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden und übernimmt die Fütterung. Die Vergabe der Stallboxen erfolgt durch den Vorstand und wird mit einem Einstellervertrag dokumentiert. Über die Boxenverteilung hat der Vorstand Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.
17. Neueinsteller haben dem Vorstand vor Einstellen des Pferdes folgende Nachweise unaufgefordert vorzulegen:
 - Equidenpass.
 - Nachweis der Tierhalterhaftpflichtversicherung.
 - Tierärztliche Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Diese Bescheinigung entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.

18. Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen Pferdebesitzer sich diesen Anordnungen, so kann der Vorstand sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.
19. Ein regelmäßiges Reiten von Privatpferden darf nur durch Mitglieder des Vereins erfolgen. Reitbeteiligungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Die Pferdebesitzer sind verantwortlich, dass die Beteiligungen und Pflegepersonen diese Ordnung kennen.
20. Jeder Nutzer der Anlagen des PSV Ihlow hat sich an die allgemeinen Bahnregeln/Regeln der Reitlehre zu halten.
21. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- und Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder und Besucher entstehen. Dies gilt nur, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder (bevollmächtigter) Hilfspersonen beruhen. Auf die Möglichkeit des Einschlusses in die Hausratversicherung jedes einzelnen Pferdebesitzers wird hingewiesen.
22. Auf den Anlagen hat sich jeder ruhig zu verhalten. Folgendes ist aus Sicherheitsgründen strikt untersagt (unser Kamerad, das Pferd, ist und bleibt ein Fluchttier!):
- Toben und Rennen im Stall, auf der Tribüne und in der Bahn
 - Klettern und Springen auf bzw. über die Bande
 - Sitzen auf der Bande
 - Treten gegen die Bande
- Eltern haften für ihre Kinder!
23. Jedes aktive Mitglied beteiligt sich an der Pflege und Erhaltung der Reitanlagen durch Arbeitsdienste. Wenn größere Gemeinschaftsarbeiten zu leisten sind, kann auf Anordnung des Vorstandes der Reitbetrieb kurzfristig abgesagt werden.
24. Für die Nutzung der Anlagen wird eine Gebühr erhoben.

II. Reitanlagenordnung

a. Allgemeines

1. Nach jeder Benutzung der Anlagen ist diese sauber zu hinterlassen, insbesondere ist auf das Abäppeln zu achten, Hindernisse oder andere Gerätschaften sind nach der Nutzung wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zurück zu bringen. Hindernisstangen gehören in die Auflagen.
2. Jeder hat die Stallgasse und auch die Plätze herum der Reithalle sauber zu halten.
3. Alle Reiter, Einsteller und sonstige Nutzer unserer Reitanlagen müssen zur Sauberkeit beitragen. Nutzer der Vereinsräume müssen diese aufgeräumt und besenrein verlassen. Benutzte Gegenstände sind grundsätzlich sofort und sauber wieder wegzuräumen.
4. Das Freilaufenlassen der Pferde ist im gesamten Hallenbereich, das Longieren (Ausnahmen: Voltigierunterricht und Lehrgänge) im vorderen Hallenbereich verboten. Im hinteren Hallenbereich dürfen maximal 2 Pferde longiert werden. Hierbei ist der Grundsatz zu beachten, dass Reiten Vorrang vor dem Longieren hat, d. h. Longieren ist nur in Absprache mit den dort reitenden Personen erlaubt.
5. Während der im Hallenplan aufgeführten Reit-, Spring- und Voltigierstunden ist die Reithalle gesperrt. Die Hallennutzungszeiten und der Hallenbelegungsplan sind strikt einzuhalten.
6. Den Reit-, Spring- und Voltigierunterricht erteilen die vom Verein bestellten Reitlehrer/Übungsleiter.
7. Jeder private Reitunterricht von Vereinsmitgliedern darf nur mit Genehmigung des Vorstandes (Ansprechpartner ist der/die Sportwart/in) gegeben werden. Eine Sperrung der Reithalle ist in dieser Zeit generell nicht zulässig.
8. Ausritte mit Lehrpferden dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers/Übungsleiters oder eines vom Vorstand Beauftragten erfolgen.
9. Lehrpferde dürfen nur nach jeweiliger Einzelanordnung des Vorstandes oder Reitlehrers/Übungsleiters auf die Weideflächen/Koppeln gebracht werden.
10. Das Reiten mit normgerechter Reitkappe ist für **alle** Reiter verpflichtend vorgeschrieben. Beim Reiten ist aus Sicherheitsgründen eine angemessene Reitkleidung zu tragen.
11. Es besteht Leinenzwang für Hunde auf allen Anlagen. „Hinterlassenschaften“ auf dem Gelände sind zu beseitigen.
12. Das Auskratzen der Hufe beim Verlassen der Reitbahn hat, insbesondere nach den Reitstunden möglichst schnell zu erfolgen. Anschließend ist hier zu fegen.
13. Kindern und Jugendlichen unter 18 ist das Reiten ohne Aufsicht eines Erwachsenen nicht gestattet.

14. Bei Verlassen des Platzes, an dem das Pferd geputzt wurde, ist dieser **sofort** zu säubern.
15. Pferdehalfter, an denen das Pferd angebunden war, sowie Putzkisten etc. sind aus Sicherheitsgründen beim Verlassen des Platzes zu entfernen. Stolpergefahr!
16. Geräte (Schubkarren, Rechen, Besen, Schaufel etc.) sind Gefahrenquellen für unsere Pferde und dürfen deshalb nicht auf der Stallgasse, an Putz- oder Waschplätzen abgestellt werden. Sie sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen.
17. Das Anbinden der Pferde ist nur im vorderen Teil der Stallgasse (Schulpferdebereich) erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Pferde an den vorhandenen Anbindevorrichtungen angebunden werden. Es ist nicht erlaubt, die Pferde an die Boxentüren anzubinden.
Pferde nicht unbeaufsichtigt auf der Stallgasse oder an Putzplätzen stehen lassen!
18. Hallennutzer dürfen ihr Pferd nicht in leerstehende Boxen stellen.
19. Die Boxentüren sind entweder ganz zu schließen oder zu öffnen.
20. Strom, Wasser, Heizung, Futtermittel, Heu, Stroh, Einstreu, etc. kosten Geld und belasten die Vereinskasse. Wir erbitten einen sparsamen Umgang damit.
21. Die Mistkarre(n) ist/sind regelmäßig zu leeren.
22. Der Waschplatz muss regelmäßig gereinigt werden.
Im Winter: Frostschutz beachten!
23. Die Außentüren und die Sattelkammer sind generell geschlossen zu halten.
24. Beim Belüften des Stallgebäudes ist Zugluft zu vermeiden.
25. Schäden jeder Art sind sofort zu melden.
26. Kraftfahrzeuge und Pferdeanhänger sind auf den entsprechenden Flächen vor der Vereinsanlage abzustellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.
27. Die Ethischen Grundsätze des Verbandsrates der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sind anzuwenden und hängen aus. Das Tierschutzgesetz gilt entsprechend. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind dem Vorstand zu melden werden durch den Verein zur Anzeige gebracht.

b. Reitanlage „Donkens Holt“

1. Die Tore der Reitanlage am „Donkens Holt“ sind verschlossen zu hinterlassen. Beim Reiten auf dem „Donkens Holt“ ist das Tor zur Straße aufzuschließen, damit eine Zuwegung für Rettungskräfte gegeben ist.
2. Das Springen von Geländehindernissen ist nur nach Absprache mit dem/der Ansprechpartner/in Vielseitigkeit gestattet. Um rechtzeitige Anmeldung, spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Nutzung, wird gebeten.
3. Passive Vereinsmitglieder und vereinsfremde Reiter/Fahrer haben die Nutzung der Reitanlage am „Donkens Holt“ anzumelden, auch wenn nicht die Nutzung der Geländehindernisse geplant ist.
4. Beim Springen von Geländehindernissen ist das Tragen eines sicheren Sturzhelms und einer Sicherheitsweste mit Beta Level 3 Pflicht. Zusätzlich muss mindestens eine erwachsene Begleitperson anwesend sein.

c. Weideordnung

1. Die Zuteilung der Weideflächen/Koppeln erfolgt über den Vorstand.
2. Die Weideflächen/Koppeln dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem vom diesem Beauftragten freigegeben sind.
Elektrozäune sind vorschriftsmäßig zu schließen.
3. Die Schulpferde dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes oder eines seiner Beauftragten auf die Weideflächen/Koppeln gestellt werden.
Beim Führen zur Weidefläche/Koppel muss ein Erwachsener anwesend sein.
4. Es darf nie ein einzelnes Pferd auf der Weide/Koppel verbleiben (Herdentiere!).
5. In der Weidesaison dürfen die Pferde hinten keine Stollen haben, um Verletzungen zu vermeiden.
6. Wird ein Schaden am Holz- oder Elektrozaun festgestellt, so ist dieser dem Vorstand umgehend zu melden.
7. Jeder Einsteller sollte die Möglichkeit haben, sein Pferd 1mal täglich rauszustellen.
Ein blockieren der Weiden/Koppeln bzw. des Paddocks ist nicht erlaubt.

III. Schlussbemerkungen

1. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich.
2. Den Anweisungen des Vorstandes oder den von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
3. Der Vorstand des Reitvereins hat das Recht, Reiter und Besucher, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Betriebs- und Reitanlagenordnung verstoßen, vom Betreten bzw. von der Nutzung der Reitanlagen auszuschließen.
In schwerwiegenden Fällen auch sofort ohne Abmahnung.
Verstößt ein Vereinsmitglied wiederholt gegen die Ordnung, so wird das Verhalten mit einer Vereinsstrafe bis hin zu einem Ausschluss aus dem Verein geahndet.
4. Alle Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
5. Die im Aushang angegebenen Informationen sind einzuhalten und werden ausschließlich vom Vorstand angebracht und gelöscht.
6. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (siehe Aushang) zur Verfügung. Zu den im Aushang veröffentlichten Zeiten sind Reithalle oder Außenplätze für Vereinsaktivitäten reserviert. In dieser Zeit erfüllt der PSV seinen satzungsgemäßen Zweck der „Pflege, Förderung und Verbreitung des Reitsports mit dem Ziel, weiten Kreisen, insbesondere jedoch den Jugendlichen, die Ausübung des Reitsports in gemeinnütziger Weise zu ermöglichen“. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung der sportlichen Anlagen, durch die Zurverfügungstellung der vereinseigenen Schulpferde sowie durch die Förderung der sportlichen Übungen mittels eines geeigneten Übungsleiters/Reitlehrers.
7. Sollte es erforderlich sein, dass für besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. die Reitanlagen/der allgemeine Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken sind, so wird dies durch Anschlag, Homepage www.pferdesportverein-ihlow.de und/oder Facebook bekannt gegeben.
8. Diese Ordnung wurde vom Vorstand beschlossen, ersetzt alle bisherigen Regelungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand

Juli 2017